

# Mobilfunkanlagen



**Vereinbarung**

über

**die Standortevaluation und -koordination**

zwischen

**dem Verband Walliser Gemeinden**

(Liste der zustimmenden Gemeinde auf der Internetseite des Kantons Wallis aufgeschaltet)

**dem Kanton Wallis**

und den

**Mobilfunkbetreibern**



**Salt.**



## **1. Zweck**

Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Mobilfunkbetreibern festgehalten werden. Insbesondere sollen die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und der Gemeinde verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinde bei der Standortbewertung festgelegt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinde ist aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren können tendenziell beschleunigt werden.

## **2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren (nach Standortevaluation)**

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von Art. 34 des Baugesetzes des Kantons Wallis (BauG). Sie sind durch die Gemeinde bzw. durch die kantonale Baukommission (KBK) im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes, nämlich die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes sowie der kantonalen und kommunalen baugesetzlichen Bestimmungen im Vordergrund. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch die kantonale Dienststelle für Umwelt (DUW), basierend auf dem von den Mobilfunkbetreibern mit dem Baugesuch eingereichten Standortdatenblatt (Art. 35 des kantonalen Umweltschutzgesetzes – KUSG). Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist die KBK zuständig.

Das Baubewilligungsverfahren erfolgt gemäss den Vorschriften von Ziff. 3.3 BauG/BauV. Das kantonale Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt hat Empfehlungen für die Verfahren bei Mobilfunksendeanlagen publiziert (s. <https://www.vs.ch/de/web/sen/drahtlose-kommunikation-und-elektrosmog>).

Nach Abschluss der kantonalen Vernehmlassung überweist die Leitstelle für Baubewilligungen die kantonale Stellungnahme der Gemeinde zur Eröffnung mit dem kommunalen Bauentscheid. Die öffentliche Auflage des Baugesuches erfolgt in der Regel nach der NIS-Beurteilung durch den Kanton.

## **3. Information, Standortevaluation und -koordination**

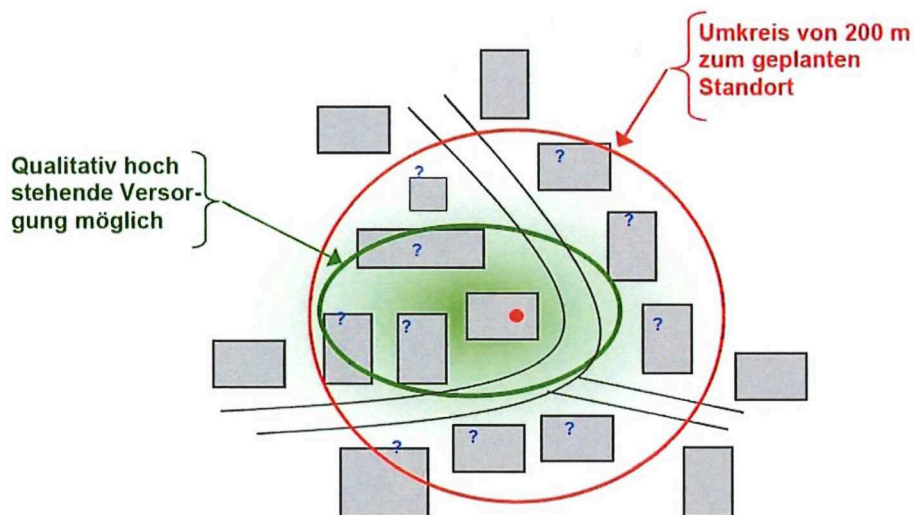
Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinde im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht der Baubewilligungsbehörde unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinde erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der



Mitbenutzung mit den bestehenden Sendeanlagen.

- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.

#### **4. Bestimmungen**

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Gemeinde wird in geeigneter Form in das Verfahren eingebunden.

##### *Art. 1 Information*

<sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinde jährlich in demselben Monat über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung auf dem ganzen Gemeindegebiet (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen.

<sup>2</sup> Die Informationen durch die Mobilfunkbetreiber erfolgen schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinde werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinde so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

##### *Art. 2 Standortkoordination / Standortevaluation*

<sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten (auf Verlangen der Gemeinde) diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter in der Bauzone mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen prüfen, beurteilen und bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von der Gemeinde bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinde schriftlich innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

##### *Art. 3 Standortentscheid*

<sup>1</sup> Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, kann die Gemeinde den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen bezeichnen (angemessene Fristverlängerungen während der Ferien sind möglich).

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch macht, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinde auf die Möglichkeit nach Abs. 2 verzichtet, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

#### Art. 4 Baubewilligungsverfahren

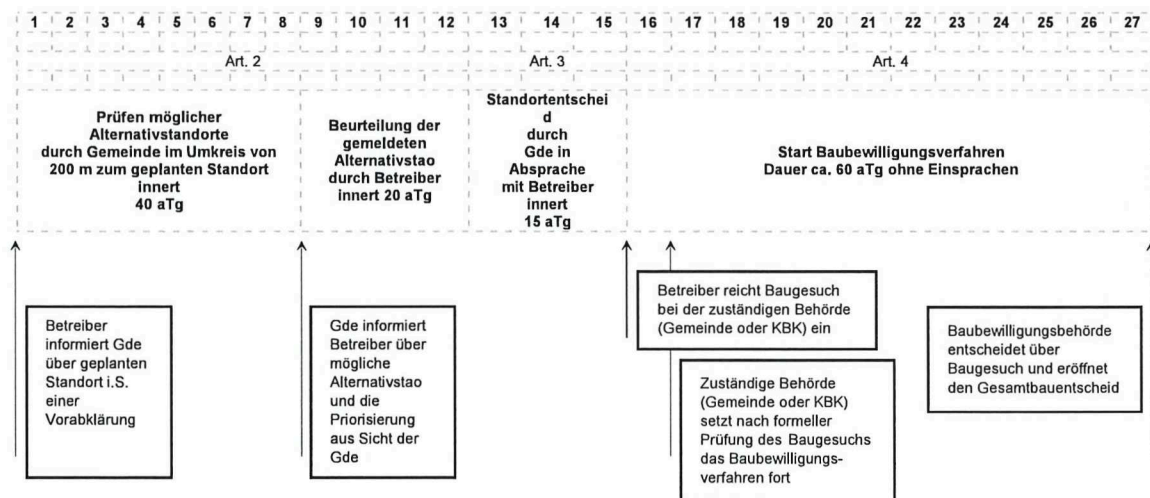
<sup>1</sup>Nach dem Standortentscheid nach Art. 3 wird das Baugesuch vom Betreiber eingereicht.

<sup>2</sup>Die Gemeinde, beziehungsweise die KBK führt nach der Eingangskontrolle das ordentliche Baubewilligungsverfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen durch.

#### Art. 5 Ablauf- und Terminplan

Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren haben so weit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:

Arbeitswochen:



#### Art. 6 Organisatorische Bestimmung

<sup>1</sup>Die Erfahrungen werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern der Gemeinde ausgetauscht, wenn eine der Parteien dies verlangt. Die Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

<sup>2</sup>Eine Beendigung der Zusammenarbeit ist jederzeit möglich. Sie setzt eine schriftliche Begründung voraus. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

Für die Vereinbarung unterzeichnen:



**Kanton Wallis**

19 Juni 2024  
Ort, Datum

Franz Rüppen  
Präsident des Staatsrats

Monique Albrech  
Staatskanzlerin



**FCV-VWG**

Fédération des Communes Valaisannes  
Verband Walliser Gemeinden

**Verband Walliser Gemeinden**

Ort, Datum

Stéphane Coppey  
Präsident

Niklaus Furger  
Vize-Präsident



**swisscom**

**Swisscom (Schweiz) AG**

Zürich, 2.6.2024  
Ort, Datum

Marco Bertossa  
Leader for Value Stream Development

Susanne Bunterfuss  
Expertin Mobilfunk

**Salt.**

**Salt Mobile SA**

Renens, 29/05/2024  
Ort, Datum

Eric Wolff  
Chief Technical Officer

Nina Hagmann  
Chief Corporate Affairs Officer and  
General Counsel

Massimiliano Nuntziata  
CEO



**Sunrise GmbH**

*Großpöchl*

22. Mai 2024

Ort, Datum

*all*

Nicolas Paul  
Head of Radio Rollout

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Roland Eisenhut  
Senior Director Radio Engineering